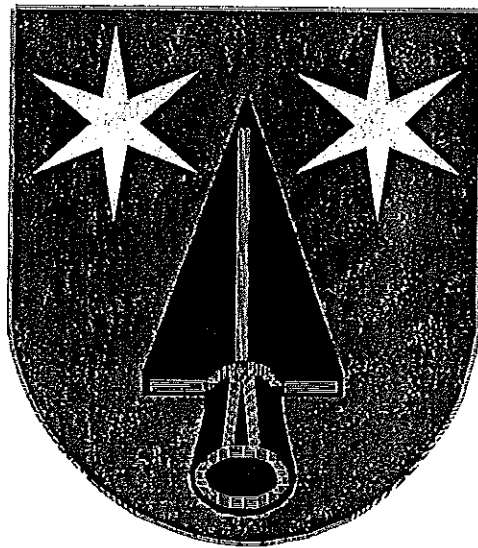


**EINWOHNERGEMEINDE
RECHERSWIL**



**Reglement
über die Wasserversorgung**

Ausgabe vom 13. September 2004

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Zweck und Geltungsbereich	4
§ 2 Aufgaben	4
§ 3 Anlagen, Einrichtungen und Schutzzonen	4
§ 4 Wasserbezüger	4
II. Organisation und Aufsicht	4
§ 5 Gemeinderat	4
§ 6 Kommission	5
§ 7 Fachorgane	5
§ 8 Verwaltung	5
III. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde	5
§ 9 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	5
§ 10 Erschliessung	5
§ 11 Öffentliche Leitungen	6
§ 12 Übernahme privater Anlagen	6
§ 13 Hydranten	6
§ 14 Übrige Löschanlagen	6
§ 15 Beeinflussung der Funktion von Einrichtungen	6
§ 16 Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten	6
IV. Hausanschlussleitungen	6
§ 17 Begriff	6
§ 18 Erstellung und Kosten	7
§ 19 Eigentum, Unterhalt und Ersatz	7
§ 20 Ausführung	7
§ 21 Abnahme	7
§ 22 Technische Vorschriften	7
§ 23 Durchleitungsrecht	8
V. Hausinstallationen	8
§ 24 Erstellung, Kosten und Unterhalt	8
§ 25 Technische Vorschriften	8
§ 26 Wasserbehandlungsanlagen	8

§ 27 Mangelhafte Installationen	8
§ 28 Frostgefahr	8
§ 29 Kontrollrecht	8
VI. Wasserzähler	9
§ 30 Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt	9
§ 31 Standort	9
§ 32 Haftung bei Beschädigung	9
§ 33 Revision und Störungen	9
VII. Wasserabgabe	9
§ 34 Umfang und Garantie der Wasserabgabe	9
§ 35 Verwendung des Wassers	10
§ 36 Einschränkungen der Wasserabgabe	10
§ 37 Sperrung der Wasserabgabe	10
§ 38 Pflicht zum Wasserbezug	10
§ 39 Anschlussgesuch	10
§ 40 Haftung des Wasserbezügers	11
§ 41 Wasserableitungsverbot	11
§ 42 Unberechtigter Wasserbezug	11
§ 43 Änderung der Eigentumsverhältnisse	11
§ 44 Aufhebung eines Anschlusses	11
§ 45 Vorübergehender Wasserbezug Bauwasser	11
VIII. Finanzierung	11
§ 46 Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren, Tarife	11
§ 47 Sicherstellung der Betriebskosten	11
IX. Straf- und Schlussbestimmungen	11
§ 48 Strafbestimmungen	11
§ 49 Rechtsmittel	11
§ 50 Besondere vertragliche Verhältnisse	12
§ 51 Bisherige Bestimmungen	12
§ 52 Übergangsbestimmung	12
§ 53 Inkrafttreten	12

REGLEMENT ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG EINWOHNERGEMEINDE RECHERSWIL

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Recherswil erlässt, gestützt auf § 33 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27.09.1959, das Planungs- und Baugesetz vom 03.12.1978 und die Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 03.07.1978 folgendes

Reglement über die Wasserversorgung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Gemeinde als Eigentümerin der Wasserversorgung und den Wasserbezüglern sowie die Verwaltung und Finanzierung der Wasserversorgung.

Die Rechte und Pflichten, die sich für die Gemeinde Recherswil aus der Beteiligung an der Gruppenwasserversorgung Grenchen ergeben, sind in einem besonderen Vertrag geregelt.

§ 2 ¹ Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Industrie mit der zur Verfügung stehenden Menge Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechenden Qualität.

Aufgaben

Vorbehalten bleibt § 34, Abs. 2.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz über das nach „Genereller Wasserversorgungsplanung“ (GWP) festgelegte Hydrantennetz.

³ Sie erstellt, betreibt und unterhält:

- die Anlagen der Wasserverteilung
- die Hydranten

⁴ Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung auch in Notlagen.

§ 3 ¹ Die Gemeinde ist Eigentümerin folgender Anlagen und Einrichtungen:

- öffentliches Leitungsnetz
- Wasserzähler

Anlagen, Einrichtungen und Schutzzonen

§ 4 Als Wasserbezüger gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

Wasserbezüger

II. Organisation und Aufsicht

§ 5 ¹ Der Gemeinderat hat die Aufsicht über den gesamten Bereich der Wasserversorgung.

Gemeinderat

² Er plant und koordiniert den Bau von Anlagen sowie den Ersatz von Anlagen gemäss der „Generellen Wasserversorgungsplanung“ (GWP) und dem Erschliessungsprogramm.

- ³ Er wählt Fachorgane und kann für den Unterhalts- und Reparaturdienst Verträge abschliessen.
- § 6** ¹ Soweit nicht anders bestimmt wird, ist für die Organisation, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung das Bewilligungsverfahren für private Anlagen sowie den Vollzug dieses Reglementes die Bau- und Werkkommission zuständig. Die Zusammensetzung ist in der Gemeindeordnung geregelt. **Kommission**
- ² Die Bau- und Werkkommission sorgt für die Nachführung des Leitungskatasters der öffentlichen und privaten Hausanschlüsse. Sie legt eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.
- ³ Für die Belange der Wasserqualität ist der Wasserlieferant und für die Belange des Löschschutzes die Feuerwehrkommission zur Beratung beizuziehen.
- § 7** ¹ Die Aufgaben des Brunnenmeisters (Gemeindeangestellten) werden in einem besonderen Pflichtenheft geregelt, das vom Gemeinderat erlassen wird. **Fachorgane**
- ² Für den Reparaturdienst können mit Bauunternehmern und Installateuren Verträge abgeschlossen werden. Sie haben den Reparatur- und Pikettendienst sicherzustellen.
- ³ Der Brunnenmeister und die Vertragsunternehmer sind fachlich der Bau- und Werkkommission unterstellt.
- § 8** Der Finanz- und Verwaltungsbereich ist Sache der Gemeindeverwaltung. **Verwaltung**
- III. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde**
- § 9 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)**
- ¹ Zwecks Festlegung des Umfanges, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde eine „Generelle Wasserversorgungsplanung“ (GWP). Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Ortsplanung, zu überarbeiten. **Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)**
- ² Der Perimeter der „Generellen Wasserversorgungsplanung“ (GWP) umfasst in der Regel das Baugebiet, das im Zonenplan ausgeschieden ist.
- § 10** ¹ Innerhalb der „Generellen Wasserversorgungsplanung“ (GWP) richtet sich die Erschliessung nach dem Planungs- und Baugesetz. **Erschliessung**
- ² Die Erschliessungspflicht für die Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgeschiedene Bauzone.
- ³ Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Wasserbezügler gemäss Planungs- und Baugesetz.
- ⁴ Ausserdem kann die Gemeinde in folgenden Fällen ausserhalb des unter Abs. 2 genannten Gebietes die Erschliessung mit Wasser vornehmen:
- a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung
- b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, besonders wenn ein öffentliches Interesse besteht.
- Die Begünstigten haben die Baukosten zu übernehmen. Entsprechend dem öffentlichen Interesse kann die Gemeinde Beiträge gewähren. Eine Bei-

tragsleistung der Gemeinde ist angebracht, wenn der Bund, der Kanton oder die Gebäudeversicherung Beiträge leisten.

- | | | |
|-----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| § 11 | <p>¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen mit Löschschutz ausserhalb des Baugebietes.</p> <p>² Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in der Lage und Bemessung auch dem Löschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.</p> | Öffentliche Leitungen |
| § 12 | <p>¹ Die Gemeinde übernimmt private Anlagen nur, wenn sie über einen Löschschutz verfügen, die Gebäudeversicherung die Anlage geprüft und Beiträge geleistet hat. Vorbehalten bleibt § 105, Planungs- und Baugesetz.</p> <p>² Die Übernahme von privaten Anlagen durch die Gemeinde erfolgt gegen Entschädigung</p> | Übernahme privater Anlagen |
| § 13 | <p>¹ Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt.</p> <p>² Die Grundeigentümer sind nach der kantonalen Baugesetzgebung verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihrem Areal zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.</p> <p>³ Wird durch eine veränderte Nutzung eines Grundstückes die Verlegung eines Hydranten nötig, gehen die Kosten für die Verlegung zu Lasten der Gemeinde.</p> <p>⁴ Hydranten, auch wenn sie auf privatem Grundeigentum stehen, dürfen ohne Bewilligung der Gemeinde nur durch die Feuerwehr und den Zivilschutz benützt werden.</p> | Hydranten |
| § 14 | <p>¹ Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Feuerwehrkommandanten (Schadenplatzkommandant) zur Verfügung. Der Feuerwehrkommandant (Schadenplatzkommandant) orientiert den Brunnenmeister resp. dessen Stellvertreter.</p> | Übrige Löschanlagen |
| § 15 | <p>Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.</p> | Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten |
| § 16 | <p>¹ Die Grundeigentümer oder Grundelgentümerinnen haben gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land an das Gemeindewesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden (§ 42 Abs. 1 PBG).</p> | Beeinflussung der Funktion von Einrichtungen |
| IV. Hausanschlussleitungen | | |
| § 17 | <p>Die Hausanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der Versorgungsleitung bzw. Hauptleitung. Sie umfasst den Leitungsteil vom Absperrschieber (bzw. von der Haupt- / Versorgungsleitung) bis und mit dem Wasserzähler.</p> | Begriff |

- § 18** ¹ Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art der Hausanschlussleitung. Die Wünsche des Wasserbezügers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. **Erstellung und Kosten**
- ² Die Kosten der Hausanschlussleitung, samt dem Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung, sind vom Wasserbezüger zu tragen.
- ³ Beim Ersatz einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung durch eine neue Leitung wird der Anschluss der Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zu Lasten der Gemeinde neu erstellt. Fehlt der Absperrschieber, wird zu Lasten des Wasserbezügers ein Schieber eingebaut.
- § 19** ¹ Die Hausanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze, ohne Wasserzähler, ist Eigentum des Wasserbezügers. Er hat für den Unterhalt und den Ersatz zu sorgen. Ab der Grundstücksgrenze ist die Gemeinde für den Unterhalt der Wasserleitungen zuständig. **Eigentum, Unterhalt und Ersatz**
- ² Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen. Brüche an der Hausanschlussleitung sind vom Wasserbezüger unverzüglich beheben zu lassen.
- § 20** ¹ Der Wasserbezüger darf eine neue Hausanschlussleitung, deren Ersatz und die Reparatur nur durch einen konzessionierten Sanitärinstallateur ausführen lassen. **Ausführung**
- ² Die Schadenbehebung kann auch der Gemeinde übertragen werden. Die Kosten werden dem Wasserbezüger belastet.
- § 21** ¹ Der Gemeinde ist vor dem Eindecken die neu erstellte und reparierte Hausanschlussleitung zur Abnahme zu melden. Neue Leitungen oder Leitungen mit veränderter Linienführung sind einzumessen. Die Leitung ist mit dem 1 ½ fachen Betriebsdruck, jedoch mindestens 15 bar, auf ihre Dichtigkeit durch die von der Gemeinde beauftragten Fachstelle zu prüfen. Bei der Missachtung dieser Vorschrift hat die Gemeinde die Freilegung der Leitung auf Kosten des Wasserbezügers zu veranlassen. **Abnahme**
- ² Die Gemeinde übernimmt durch die von ihr durchgeführten Kontrollen keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder die von ihm installierten Apparate.
- § 22** ¹ In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. **Technische Vorschriften**
- ² Die Hausanschlussleitung muss durch den Keller oder einen Schacht ins Gebäude führen. Sie muss gut zugänglich sein und frostsicher verlegt werden. Die Überdeckung ausserhalb des Gebäudes muss mindestens 1.20 m betragen.
- ³ Die Durchführung der Hausanschlussleitung durch die Gebäudeaussenmauer muss mit einer Mauerdurchführung erfolgen.
- ⁴ Als Leitungsmaterial für die Hausanschlussleitung dürfen nur duktile Gussrohre, korrosionsgeschützte Stahlrohre oder Polyethylen-Kunststoffrohre (PE) nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereines des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verwendet werden. Die Nennweite muss bei Stahlrohren im Minimum 1 ¼ Zoll, bei Kunststoffrohren im Minimum 40 mm betragen.
- ⁵ Der Anschluss mittels eines Schraubengewindes durch die Rohrwand einer Haupt- oder Versorgungsleitung ist verboten. Es muss in der Regel ein T-Abzweiger mit Schlaufe und Absperrschieber verwendet werden. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der Bau- und Werkkommission bzw. des Brunnenmeisters.

⁶ Jede Hausanschlussleitung ist gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser darf nur durch die Fachorgane der Gemeinde bedient werden.

⁷ Vor dem Wasserzähler ist bei der Hausanschlussleitung ein Abstellhahnen und nach dem Wasserzähler ein Druckreduzierventil zu installieren. Die Entleerungsmöglichkeiten für die Hausinstallation und die Leitungsabzweiger dürfen erst nach dem Wasserzähler erstellt werden.

⁸ Um den Rückfluss des Wassers in das öffentliche Leitungsnetz auszuschliessen, ist direkt nach dem Wasserzähler - vor dem Druckreduzierventil - ein Rückschlagventil einzubauen

⁹ Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Beim Ersatz der Guss- oder Stahlrohre durch Polyethylen-Kunststoffrohre ist die Erdung durch den Wasserbezüger sicherzustellen. Die Gemeinde ist für eine vertragliche Regelung mit dem Stromlieferanten besorgt.

- | | | |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| § 23 | Der Erwerb des Durchleitungsrechtes für eine Hausanschlussleitung ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers. | Durchleitungsrecht |
| | Durch Verfügung der Baubehörde kann aber auch eine Duldung erwirkt werden (§ 104, Abs. 2, Planungs- und Baugesetz). | |
| | Der Belastete ist jedoch durch den Berechtigten zu entschädigen. | |

V. Hausinstallationen

- | | | |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| § 24 | Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Er hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren der Anlage zu sorgen. | Erstellung, Kosten und Unterhalt |
| | Nach erfolgter Installation ist der Gemeinde die ordnungsgemässe Ausführung schriftlich zu bestätigen. | |
| § 25 | Die Hausinstallationen sind nach den jeweils gültigen Richtlinien des SVGW zu erstellen. Mit der Ausführung dürfen nur konzessionierte Installateure beauftragt werden. | Technische Vorschriften |
| § 26 | Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt sind. Von dieser Genehmigung sind Feinfilter und physikalische Wasserbehandlungsgeräte ausgenommen. | Wasserbehandlungsanlagen |
| § 27 | Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen - auf schriftliche Aufforderung durch die Gemeinde - die Mängel innert der festgesetzten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen. | Mangelhafte Installationen |
| § 28 | Bei anhaltender Kälte sind die Leitungen und die Apparate sowie die Armaturen, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Entstehen Schäden, gehen die Reparaturen zu Lasten des Wasserbezügers. | Frostgefahr |
| § 29 | Die Gemeinde kann alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist der ermächtigten Person Zutritt zu allen Anlagen zu gewähren. | Kontrollrecht |

VI. Wasserzähler

- § 30** ¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch. Dieser wird mit Wasserzähler festgestellt.
- ² In einem Gebäude wird nur ein Wasserzähler eingebaut. Zusätzliche Wasserzähler sind einzubauen, wenn für ein Gebäude besondere Eigentumsverhältnisse bestehen oder ein Gebäude mehr als eine Zuleitung hat.
- ³ Der Wasserzähler wird von der Gemeinde geliefert und ist durch einen vom Wasserbezüger beauftragten Installateur auf Kosten des Wasserbezügers einzubauen. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde.
- Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt**
- § 31** ¹ Der Standort des Wasserzählers wird durch die Gemeinde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des *Wasserbezügers* bestimmt. Der Wasserzähler ist so anzubringen, dass er jederzeit zugänglich, ablesbar und frostsicher ist.
- ² Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- ³ Werden durch bauliche Veränderungen oder durch veränderte Nutzungen des Raumes das Ablesen des Wasserzählers erschwert oder verunmöglichlicht, hat der Wasserbezüger die Kosten für die zusätzlichen Umtriebe bzw. für die Verlegung des Standortes zu tragen.
- Standort**
- § 32** ¹ Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen
- ² Er haftet für die Beschädigung des Wasserzählers durch äussere Einflüsse, Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen.
- Haftung bei Beschädigung**
- § 33** ¹ Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.
- ² Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Ansonsten hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.
- ³ Bei defektem Wasserzähler oder fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserbezuges der Durchschnittsverbrauch der vergangenen zwei Jahre als Berechnungsbasis angenommen. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als + / - 5 % bei 10 % Nennbelastung.
- ⁴ Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.
- Revision und Störungen**

VII. Wasserabgabe

- § 34** ¹ Die Gemeinde hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um entsprechend der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung in ihrem Versorgungsgebiet Wasser in ausreichender Menge ohne Unterbruch und in hygienischer Qualität zu liefern.
- ² Bei Bauten ausserhalb der Bauzone, Schwimmbassins, industriellen und gewerblichen Betrieben, können für die Wasserabgabe Auflagen gemacht werden. Falls die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung überschritten
- Umfang und Garantie der Wasserabgabe**

wird, besteht die Möglichkeit, die Wasserabgabe unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse zu verweigern.

³ Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Zusammensetzung (Härte, Temperatur, Salzgehalt, usw.) und einen konstanten Druck des Wassers. Auch eine Garantie zur Deckung des Bedarfes in besonderen Situationen ist ausgeschlossen.

- § 35** ¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor. Eine Ausnahme besteht in Brandfällen.
- Verwendung des Wassers**
- ² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.
- § 36** ¹ Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitlich unterbrechen
- Einschränkungen der Wasserabgabe**
- Im Fall höherer Gewalt
 - Bei Betriebsstörungen
 - Bei Wasserknappheit
 - Bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten, beim Ersatz oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
 - In Notlagen und im Brandfall
- ² Die Gemeinde ist für die rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Wassergebühr
- ³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.
- § 37** Eine Sperrung der Wasserabgabe mittels Verfügung und Rechtsmittelbelehrung ist unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse möglich:
- Sperrung der Wasserabgabe**
- Bei widerrechtlicher Wasserentnahme
 - Bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden
 - Bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen
- § 38** Die Wasserbezüger in der Bauzone und im Bereich des öffentlichen Versorgungsnetzes sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.
- Pflicht zum Wasserbezug**
- § 39** ¹ Für jeden Neuanschluss, Erweiterung oder Änderung ist der Gemeinde ein Gesuch zu stellen.
- Anschlussgesuch**
- ² Das Gesuch ist schriftlich (im Doppel) auf dem Formular „Wasseranschlussgesuch“, einzureichen. Die Wasserbezugseinrichtungen sind in einem Situationsplan Massstab 1 : 500 - in besonderen Fällen 1 : 100 - darzustellen. In den Grundrissplänen der Baueingabe ist der Wasserzähler einzuzeichnen.
- ³ Vor der Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

- § 40** Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt seiner Anlagen der Wasserversorgung zugefügt hat. Er hat auch für Mieter, Pächter und anderer Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.
- Haftung des Wasserbezügers**
- § 41** ¹ Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Gemeinde, über eine Hausanschlussleitung Wasser auf ein anderes Grundstück abzugeben.
- Wasserableitungsverbot**
- ² Die Entnahme von Wasser über Abzweigungen vor dem Wasserzähler, über verborgene Hahnen und Leerlaufhahnen sowie das Öffnen von plombierten Ventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.
- § 42** Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.
- Unberechtigter Wasserbezug**
- § 43** Die Handänderungen sind der Gemeinde frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.
- Änderung der Eigentumsverhältnisse**
- § 44** Wird ein Anschluss aufgehoben, so verfügt die Gemeinde die notwendigen Änderungen an der Installation zu Lasten des Verursachers.
- Aufhebung eines Anschlusses**
- § 45** ¹ Das Gesuch für den Bezug von Bauwasser ist mit dem Baugesuch einzureichen. Die Wasserentnahme wird mit einem durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Wasserzähler gemessen und entsprechend verrechnet.
- Vorübergehender Wasserbezug Bauwasser**
- ² Der Wasserbezug für landwirtschaftliche und andere Zwecke ab Hydranten bedarf der Bewilligung durch die Gemeinde. Der Wasserbezug wird mit einem Wasserzähler gemessen und entsprechend verrechnet.
- VIII. Finanzierung**
- § 46** Die Grundeigentümerbeiträge, die Anschluss- und Benützungsgebühren sowie die Tarife sind im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Gemeinde geregelt
- Grundeigentümerbeiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren, Tarife**
- § 47** Ist bei ausserordentlichen Aufwendungen in der Wasserversorgung eine Finanzierung über die Wasserrechnung nicht möglich, ist der Mehraufwand über die laufende Rechnung der Gemeinde zu finanzieren.
- Sicherstellung der Betriebskosten**
- IX. Straf- und Schlussbestimmungen**
- § 48** Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft. Bei Tatbeständen nach dem Strafgesetzbuch erfolgt die Anzeige bei der zuständigen Behörde.
- Strafbestimmungen**
- § 49** Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann gegen Verfügungen der Bau- und Werkkommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, innert 10 Tagen seit der Zustellung Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement erhoben werden.
- Rechtsmittel**

- § 50 Die Taxen für die im Reglement nicht vorgesehenen Einrichtungen bestimmt der Gemeinderat. Dieser kann bei besonderen Verhältnissen oder für die Abgabe von Wasser an öffentliche Gebäude und Anlagen im Rahmen seiner Finanzkompetenz Verträge abschliessen. **Besondere vertragliche Verhältnisse**
- § 51 Die Reglemente vom 22.11.1963 und 02.09.1975 sowie alle dem Reglement widersprechenden Bestimmungen, die von der Gemeinde erlassen wurden, werden mit diesem Reglement aufgehoben. **Bisherige Bestimmungen**
- § 52 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes gehen alle Hausanschlussleitungen in das Eigentum der Wasserbezügler über. **Übergangsbestimmung**
- § 53 ¹ Vorstehendes Reglement tritt auf Beginn des Wasserjahres 2005 (Oktober / November 2004) in Kraft. **Inkrafttreten**
- ² Mit Inkrafttreten dieses Reglementes sind alle widersprechenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben.

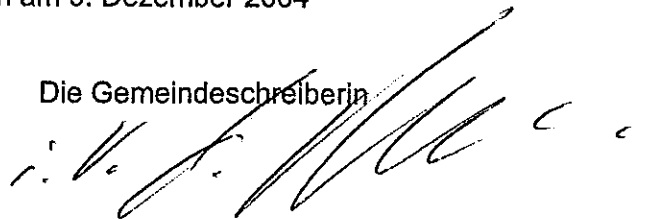
Genehmigt vom Gemeinderat am 27. Mai 2004

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 9. Dezember 2004

Der Gemeindepräsident



Die Gemeindeschreiberin



Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2005/466 vom 22. Februar 2005

Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrschuler

